

Hundeverein – Hundefreunde Menden e.V.

Mitglied des deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine
(DVG)



Gegründet 1992

SATZUNG

Beschlossen am 03.09.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Menden e.V.“
2. Der Verein führt seinen Sitz in Menden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Menden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Überschüsse werden vorwiegend für die im Folgenden festgelegten Aufgaben verwendet:

- a. Unterstützung und Beratung aller Mitglieder in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen. Durch die entsprechende Anleitung und Unterweisung der Hundehalter soll gleichzeitig deren sportliche und körperliche Betätigung gefördert werden.
- b. Er bietet Hundehaltern die Möglichkeit, ihre Hunde in verschiedenen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
- c. Er verpflichtet sich, tierschützerische Belange und tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Ausbildung von Hunden zu beachten und einzuhalten.
- d. Er unterstützt und fördert auch Jugendliche bei der hundesportlichen Arbeit.

§ 4 Mitgliedschaft und deren Erwerb

- a) Mitglied kann jeder unbescholtene, mindestens 7 Jahre alte Hundefreund werden. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen (Jugendliche, Kinder, betreute Personen, etc.) ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- b) Die Anmeldung zum Beitritt ist schriftlich unter Angabe der Personaldaten und der ladungsfähigen Anschrift gegenüber dem Vorstand vorzunehmen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Mitgliedsaufnahme, nachdem der Antragsteller mindestens drei Übungsstunden absolviert hat. Eine Ablehnung des Antrages durch den Vorstand erfolgt in schriftlicher Form, sie bedarf jedoch keiner Begründung. Gegen eine Ablehnung kann der betreffende Antragsteller die

Beschwerde einlegen, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

1. Alle Mitglieder haben die gleiche Rechte. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Platzordnung zu benutzen, die vom Vorstand jederzeit geändert werden kann; an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke aufzuhalten oder denjenigen Gästen zur Verfügung zu stellen, denen der Verein den Zugang bzw. Benutzung gestattet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.
3. Die Rechte ruhen, solange sich das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand befindet oder eine Passivität bei der persönlichen Unterstützung der Vereinszwecke und Aufgaben zeigt.

b) Pflichten

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung und den Ordnungen sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf dem Vereinsgelände und in der Führung von Hunden (Vorbildfunktion).
3. Die Beitragspflicht ist pünktlich zu erfüllen; spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres.
4. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
5. Jedes Mitglied, das einen Hund auf dem Übungsgelände des Vereins Hundefreunde Menden ausbildet, hat die Pflicht, bei seinem Tier eine Tollwut - sowie eine Grundimmunisierung vornehmen zu lassen und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
6. Jeder Wohnortwechsel, Wechsel der Bankverbindung oder Namensänderung ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mit dem Tod des Mitglieds
2. Bei Austritt mit Zugang der Austrittserklärung an den gesetzlichen Vorstand
 - a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den Vorstand zu richten. Andernfalls setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung

fort. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch die Unterschrift zu genehmigen. Der Vorstand kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Frist annehmen. Die Kündigung hat den sofortigen Verlust aller Rechte gegen den Verein zur Folge. Die Beitragspflicht endet jedoch erst mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - a. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Abmahnung ihre Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört insbesondere die Verweigerung der Beitragszahlung. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - b. Das betroffene Mitglied hat gegen die Streichung aus der Mitgliederliste den Rechtsbehelf des Einspruches. Das Nähere regelt § 6 Nr. 4 dieser Satzung.
4. Durch Ausschluss mit dem Beschluss des Vorstandes
 - a. Ein Mitglied kann aus dem Verein nach schriftlicher Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder verstößt.
 - b. Über den Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist der Rechtsbehelf des Einspruches möglich. Der Einspruch ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung einzulegen.
 - c. Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche auch auf Einrichtungen und Vermögen des Vereins nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämtern. Auch wenn der vereinsinterne Rechtsweg bestritten wird, tritt der Verlust sofort ein. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Das betroffene Mitglied ist - sofern er/sie Vorstandsmitglied ist - nicht stimmberechtigt.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag wird in jedem Jahr auf der Vorstandssitzung festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr kann durch Vorstandsbeschluss im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig.
4. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zur Ableistung von 20 Arbeitsstunden jährlich zugunsten des Vereins. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden vom Mitglied mit einem geldlichen Betrag pro Stunde abgegolten. Über die Höhe des Betrages wird auf der Vorstandssitzung entschieden; die Bekanntgabe erfolgt auf der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer

- als geschäftsführendem Vorstand –

zum erweiterten Vorstand gehören

1. der Kassierer
 2. der Ausbildungswart
 3. der Platzwart
 4. der Kantinenwirt
 5. der Jugendwart
 6. der Schriftführer
 7. zwei Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zu nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Dem Vorstand obliegen weiter die Sanktionierung von vereinsschädigenden Verhalten; insbesondere die schriftliche Abmahnung, die Streichung von der Mitgliederliste (§ 6) und der Ausschluss (§ 6) eines Mitgliedes.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen zu erlassen.
7. Der Vorstand hat insbesondere geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Vereinsvermögens zu treffen.
8. Bei Verfehlungen und schweren Verstößen gegen die Vereinspflichten und Satzungen kann jedes Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben werden.
9. Das Protokoll jeder Vorstandssitzung ist von dem Schriftführer zu führen und von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der satzungsmäßigen Führung der Kassengeschäfte bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Jeder Prüfer amtiert für zwei Jahre. Die Wahl hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass alljährlich nur ein Prüfer ausscheidet und demgemäß durch den im Vorjahre gewählten Ersatzkassenprüfer ersetzt wird. Der Ersatzkassenprüfer wird somit nach Ausscheiden des Erstgewählten oder bei Verhinderung eines Kassenprüfers tätig.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses.
4. Einer der Kassenprüfer berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung. Nach der Berichterstattung ist von ihm die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
5. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- b. Entlastung der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder
- f. Behandlung der Anträge sowie Abstimmung darüber

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss im ersten Halbjahr eines jeden Jahres abgehalten werden.

2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe verlangt. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist per Aushang auf dem Vereinsgelände unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs.
4. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung unter Dringlichkeitspunkten dies beschließt.

§ 14 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses ist vom Schriftführer aufzubewahren und kann auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen.
5. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn nur ein Mitglied dies beantragt.
6. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder des Vereins, ausgenommen sind Jugendliche unter 14 Jahre.
7. Jugendliche über 14 Jahren sind stimmberechtigt und besitzen das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich bis zu deren Volljährigkeit aus minderjährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist der Jugendwart zuständig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat und in der Mitgliederversammlung zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins eine Auflösung beschließen. Die Abstimmung ist schriftlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Sonstiges

1. Ist eine Frau Amtsträgerin, so ist die entsprechende Funktionsbezeichnung durch die weibliche Form zu ersetzen.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Änderungen der Satzung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.09.2021 einstimmig beschlossen.

Sie ist seit dem XXX eingetragen.

Manfred Lingnau
1. Vorsitzender

Tatjana Lingnau
Geschäftsführerin